



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.

No. 23

Rixdorf-Berlin, den 6. Juni 1908.

XXIII. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.  
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Kgl. Amtsgerichts zu Leipzig.



Die verehrlichen Mitglieder des Verbandes werden dringend gebeten, bei Aufgabe von Inseraten ihr eigenes Organ zu berücksichtigen und beim Bezug von im Handelsblatt angebotenen Artikeln sich auf das Handelsblatt zu beziehen.



## Gärtnerei und Gewerbe-Ordnung.

V.

**W**ir stellen noch einmal ausdrücklich fest, dass alle Anträge und Eingaben der Arbeitnehmer zur Rechtsfrage dahin gehen, der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht nur die Angestellten der sogenannten „Kunst- und Handelsgärtnerei“, nicht nur diejenigen der „gewerblichen“ Gärtnerei, sondern alle gärtnerischen Arbeitnehmer, auch die der Hof-, Staats-, Villen-, Guts- usw. usw. Gärtnereien zu unterstellen. Dieses Verlangen ist nur gerecht und billig, auch vom Standpunkt der Arbeitgeber aus, denn es müsste zu ganz unhaltbaren Zuständen führen, wenn der fundamentale Grundsatz der heutigen Staatsordnung: „Gleiches Recht für Alle“ hier etwa nicht zur Anwendung kommen sollte. Dass es aber den Arbeitnehmern und ihren Vertretern ganz unmöglich ist, diesen Grundsatz schon heute und unter den heutigen gesetzlichen Verhältnissen in Bezug auf die Gärtnerei durchzuführen, wollen wir nachstehend, ganz abgesehen von den schon in voriger Nr. angeführten Gründen, auch weiter beweisen.

Auf Grund der so verschiedenartig gestalteten Betriebe in der gewerblichen Gärtnerei ist, was allseitig anerkannt wird, die Rechtsprechung eine schwankende, dieses ist auch im Reichstag zu verschiedenen Malen festgelegt. Diese schwankenden Verhältnisse sind ja auch die direkte Ursache des Wunsches auf Abhülfe, nicht nur bei den Arbeitnehmern, sondern auch bei den Arbeitgebern. Nicht schwankend sind aber die rechtlichen Verhältnisse bei dem der Gärtnerei am meisten verwandten Beruf, bei der Landwirtschaft. Wenn auch in der Gewerbeordnung selbst eine

bestimmte Festlegung darüber fehlt, so ist die ungeteilte Auffassung, die gesammte bisherige Rechtsprechung in dieser Frage vollständig einheitlich. Es ist nun ganz unzweifelhaft und schon vielfach anerkannt, dass dieselben Gründe, die für die Unterstellung des gesammten Gartenbaus unter die R.-G.-O. geltend gemacht werden, zum allergrössten Teil auch auf die Landwirtschaft geltend gemacht werden können, wir bezweifeln aber, dass sich irgend jemand im Reichstag finden würde, der bei der jetzt vorliegenden Novelle zur G.-O. den Versuch machte, auch die Einreihung der Landwirtschaft unter die R.-G.-O. zu fordern.

Nun stehen aber nicht nur die Landwirtschaft im Hauptbetrieb, sondern auch sämtliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft ausserhalb der G.-O. Dies ist noch genauer festgelegt, es gilt hier sogar der Grundsatz: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, welche ausschliesslich selbstgewonnene oder nur zeitweise geringe Mengen nicht selbst erzeugter Rohstoffe verarbeiten, fallen nicht unter die G.-O., selbst wenn die Verarbeitung fabrikmässig erfolgt. (Nach Entscheidungen des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und einem Ministerialerlass vom 14. Nov. 1894.) Gilt dies sogar für industrielle Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie viel mehr noch für die rein landwirtschaftlichen — oder gärtnerischen Nebenbetriebe. Und da kommen wir zunächst auf eine uns ganz besonders interessierende Art dieser Nebenbetriebe, auf die handelstreibenden Guts-, Schloss- usw. Gärtnereien.

Wir wollen auf die so oft und immer häufiger empfundene Konkurrenz dieser „Handelsgärtnereien“ nicht eingehen, dass sie besteht, ist eine feststehende Tatsache. Diese Betriebe unterscheiden sich in nichts von den unsrigen, sie arbeiten mit denselben technischen Hilfsmitteln und